

PROTOKOLL

über die 6. ordentliche Sitzung des Gemeinderates

der Stadt Steyr

am Donnerstag, 29. April 2010, im Rathaus, 1. Stock hinten,

Gemeinderatssitzungssaal.

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

Anwesend:

BÜRGERMEISTER:

Gerald Hackl als Vorsitzender

VIZEBÜRGERMEISTER:

Gerhard Bremm

Walter Oppl

Gunter Mayrhofer

STADTRÄTE:

Wilhelm Hauser

Ingrid Weixlberger

Markus Spöck (ohne GR Mandat)

Dr. Helmut Zöttl

GEMEINDERÄTE:

Kurt Apfelthaler

Rudolf Blasi

Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner

Roman Eichhübl

OAR Ernst Esterle

Helga Feller-Höller

MMag. Michaela Frech

Monika Freimund

Mag. Wolfgang Glaser

Michaela Greinöcker

Mag. Elisabeth Gruber

Ing. Wolfgang Hack

Kurt-Werner Haslinger

Beatrix Hesselberger

Rosa Hieß

TOAR Ing. Franz-Michael Hingerl

Josef Holzer

Thomas Kaliba

Mag. Reinhard Kaufmann

Dir. OStR Mag. Gerhard Klausberger

Ing. Kurt Lindlgruber

Florian Schauer

Dr. med. Michael Schodermayr

BeD Birgit Schörkhuber

Rudolf Schröder

SR Mag. Erwin Schuster

Silvia Thurner

Ursula Voglsam

Eva-Maria Wührleitner

VOM AMT:

MD OSR Dr. Kurt Schmidl

SR Mag. Helmut Lemmerer

OMR Mag. Helmut Golda

OMR Mag. Dr. Manfred Hübsch

SR Mag. Dr.jur. Augustin Zineder

Dr. Michael Chvatal

ENTSCHULDIGT:

PROTOKOLLFÜHRER:

AR Thomas Schwingshackl

Brigitte Schwarz

Michaela Minixhofer

Die ordnungsgemäße Einladung erfolgte gemäß § 18 (1a) GOGR

TAGESORDNUNG:

- 1) ERÖFFNUNG DER SITZUNG FESTSTELLUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN EINBERUFUNG, DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BEKANNTGABE DER PROTOKOLLPRÜFER
- 2) BEANTWORTUNG VON ALLFÄLLIGEN ANFRAGEN
- 3) MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS
- 4) AKTUELLE STUNDE
- 5) KENNTNISNAHME VON BESCHLÜSSEN DES STADTSENATES gem. § 54 Abs. 3 StS
(Die Unterlagen wurden zu den jeweiligen Stadtsenatssitzungen an alle Gemeinderatsmitglieder zugestellt. Eine gelistete Aufstellung der gefassten Beschlüsse liegt dieser Einladung bei.)
- 6) VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE

Kenntnisnahme von Beschlüssen des Stadtsenates gemäß Pkt. 5 der Tagesordnung:

Keine vorhanden!

VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE

gem. Pkt. 6 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:

- 1) Gem-159/09 Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steyr; entgeltliche Einsatzleistungen und entgeltliche Bereitstellung von Geräten; Tarifordnung 2010

BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GERHARD BREMM:

- 2) Fin-254/07 Landes-Sportkegel- und Bowling-Verband OÖ. – Erneuerung der Sportkegelanlage und Sanierung des Gebäudes Kematmüllerstraße 1 b

BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GUNTER MAYRHOFER:

- 3) Fin-242/08 Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung; Rechnungsabschluss 2009; Mitgliedsbeitrag der Stadt Steyr

BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER WALTER OPPL:

- 4) En-14/10 Stromliefervertrag für städtische Objekte und Einrichtungen der Stadt Steyr mit der Energie AG
- 5) GHJ2-15/10 Sanierung von zwei Damen-WC-Anlagen HS Promenade
- 6) GHJ2-9/10 Sanierung des Turnsaales HS Ennsleite
- 7) GHJ2-1/09 Zweite Etappe Vollwärmeschutz und Erneuerung der Fenster Volksschule Ennsleite
- 8) GHJ2-18/10 Ankauf von Schulmobiliar für die Volksschule Resthof

BERICHTERSTATTER STADTRAT MARKUS SPÖCK:

- 9) K-1/10 Maßnahmen zur Ortsbildpflege 2010 „Innere Stadt“ und „Ennsdorf“ – „Steyrdorf“ und „Wehrgrabengebiet“
- 10) K-1/10 Kirchliche Ensembles in Steyr: Stadtpfarrkirche Steyr: Innenrestaurierung, 2. Teil 2010
- 11) BauStr-3/05 Straßensanierung Münchenholz; Karl-Punzer-Straße; Ausfinanzierung
- 12) BauStr-3/05 Straßensanierungen Münchenholz; Wagnerstraße, Klarstraße Leharstraße; Ausfinanzierung

BERICHTERSTATTERIN STADTRÄTIN INGRID WEIXLBERGER:

- 13) Fin-32/10 OÖ. Hilfswerk – Tageszentrum Ennsleite; Subventionsansuchen für das Jahr 2010

- 14) Fin-2/10 Volkshilfe Steyr–Tageszentrum „Lichtblick“ Münchenholz; Subventionsansuchen für den laufenden Betrieb 2010
- 15) Fin-15/10 Abschluss eines Vertragsnachtrages mit der Österreichischen Provinz der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul über die Führung des Hortes St. Anna im Schuljahr 2009/10
- 16) Präs-120/03 Frauenförderprogramm für den Magistrat der Stadt Steyr samt städtischen Betrieben und selbstständigen Einrichtungen

BERICHTERSTATTER STADTRAT HELMUT ZÖTTL:

- 17) Pol-475/07 Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm

BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:

Zu Pkt. 1) BEKANNTGABE DER PROTOKOLLPRÜFER

Protokollprüfer waren: GR Mag. Gerhard Klausberger und GR Ing. Kurt Lindlgruber

Zu Pkt. 2) BEANTWORTUNG VON ALLFÄLLIGEN ANFRAGEN

Das Wahlbündnis ÖVP-Bürgerforum Steyr richtete mit Schreiben vom 22.04.2010 folgende Anfrage an den Bürgermeister Gerald Hackl.

Die Anfrage lautete:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich bitte Sie, folgende Anfrage in der nächsten Gemeinderatssitzung am 29. April 2010 zu beantworten bzw. von der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten beantworten zu lassen.

Die OÖ. Gemeindeordnungs-Novelle legt unter anderem fest, dass Integrationsangelegenheiten zum Aufgabengebiet eines Ausschusses zählen müssen. Von einem eigenen Pflichtausschuss wird abgesehen. Dies gilt für alle oberösterreichischen Gemeinden.

Gerade im städtischen Raum ist Integration ein sehr bedeutendes und aktuelles Thema. Dieser Tatsache haben auch die Statutar-Städte Linz und Wels Rechnung getragen und dieses Themenfeld einem Ausschuss zugeordnet. Daraus ergibt sich für mich eine direkte Zuständigkeit seitens der Organe der Stadt.

Da Gemeinderat Florian Schauer als neues Mitglied des Gemeinderates und Mitglied des Integrationsbeirates in Steyr diesbezüglich keine Ausschusszuständigkeit bekannt war, wurde um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welcher gemeinderätliche Ausschuss der Stadt Steyr ist für Integrationsfragen zuständig?
2. Welcher Stadtrat/welche Stadträtin ist als Referent/Referentin zuständig?

Hierzu wurde von Bürgermeister Gerald Hackl folgendes berichtet:

Zur gegenständlichen Anfrage, welcher gemeinderätliche Ausschuss der Stadt Steyr für Integrationsfragen zuständig ist und welcher Stadtrat als Referent dafür zuständig ist, die Herr Gemeinderat Schauer damit begründete, dass er im Zuge einer Diskussion mit Frau Dr. Müller vom Amt der OÖ. Landesregierung erfuhr, dass jede Gemeinde einen gemeinderätlichen Ausschuss haben muss, der sich nicht ausschließlich aber jedenfalls mit dem Thema Integration befasst, konnte der Bürgermeister folgendes berichten:

§ 18b der Oö. Gemeindeordnung regelt, dass der Gemeinderat jedenfalls einen Prüfungsausschuss und mindestens drei weitere Ausschüsse für Bau und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten einzurichten hat.

Daraus ergibt sich für die Oö. Gemeinden, die nicht Statutarstädte sind, richtigerweise die zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausschusses für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten.

§ 40 Abs. 1 des Statutes für die Stadt Steyr sieht demgegenüber jedoch vor, dass der Gemeinderat jedenfalls einen Kontrollausschuss sowie einen Ausschuss, dem jedenfalls die Beratung von Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen obliegt, zu bestellen hat. Die Einrichtung weiterer Ausschüsse sowie sie in § 18b der OÖ. Gemeindeordnung geregelt sind, ist im Statut für die Stadt Steyr nicht enthalten, insbesondere ist die Einrichtung eines Ausschusses für Integrationsangelegenheiten nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

Daher besteht auch keine ausdrückliche Zuordnung des Aufgabenbereiches „Integrationsangelegenheiten“ zu einem einzelnen Mitglied des Stadtsenates.

Bürgermeister Gerald Hackl fügte noch hinzu, dass Integrationsangelegenheiten auch als Querschnittsmaterie gesehen werden können und damit Thema auch in jedem anderen gemeinderätlichen Ausschuss sein können.

Eine weitere Anfrage richtete das Wahlbündnis ÖVP-Bürgerforum mit Schreiben vom 22. 04. 2010 an den Bürgermeister, die zuständigkeitshalber an Herrn Vizebürgermeister Gerhard Bremm weitergeleitet wurde. Herr Vizebürgermeister Gerhard Bremm wurde ersucht die Anfrage und die Beantwortung vorzulesen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich bitte Sie, folgende Anfrage in der nächsten Gemeinderatssitzung am 29. April 2010 zu beantworten bzw. von der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten beantworten zu lassen. Sämtliche Fragen betreffen die Praxis der Abgaben- und Steuervorschreibungen durch den Magistrat Steyr.

So ist gemäß § 28 des Grundsteuergesetzes 1955 der Jahresbetrag der Grundsteuer mit Steuerbescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Steuerbescheid zu erlassen ist.

In diesem Zusammenhang ergingen folgende Fragen:

1. Wird seitens des Stadtsteueramtes die Grundsteuer in allen Fällen jährlich vorgeschrieben? Wenn nein, warum nicht?
2. Kann es sein, dass es Fälle gibt, wo die Grundsteuer dem Betreffenden erst nach mehreren Jahren vorgeschrieben wird und dann gleich für mehrere Jahre auf einmal? Wenn ja: Was sind die Gründe für diese Vorgehensweise?
3. Erachtet es die Stadt Steyr als eine faire Vorgehensweise dem Steuerzahler gegenüber, eine Steuer zuerst jahrelang nicht vorzuschreiben und dann gleich mehrere Jahresbeträge auf einmal einzuheben, wobei dem Steuerschuldner nur wenige Wochen bis zur Zahlungsfrist verbleiben?
4. Entsteht nicht auch der Stadt Steyr durch das zuerst jahrelange Nichtvorschreiben von Steuern und Abgaben ein Schaden in Form eines de facto Zinsverlustes bzw. der zwischenzeitlich erfolgten Inflation?

5. Sind dem Stadtsteueramt Fälle bekannt, wo Steuern bzw. Abgaben nicht aufgrund von rechtlich festgelegten Befreiungstatbeständen, sondern bloß aufgrund mündlicher oder schriftlicher Zusagen des jeweiligen Bürgermeisters oder eines Stadtrates nicht vorgeschrieben wurden? Wenn ja: Ist eine solche Vorgehensweise rechtskonform und entspricht sie Ihres Erachtens der gewünschten Gleichbehandlung aller Steuerzahler?

Hierzu wurde von Vizebürgermeister Gerhard Bremm folgendes berichtet:

Zu Pkt. 1.

Die Grundsteuer wird in allen Fällen jährlich vorgeschrieben. Gem. § 29 wird die Grundsteuer am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15. 05. mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser € 75,-- nicht übersteigt.

Zu Pkt. 2.

Diese Fälle betreffen Steuerpflichtige, bei denen eine Neuveranlagung (Neubewertungen) durch das Finanzamt erfolgt. Bei den Beträgen handelt es sich um Differenzbeträge (Nachzahlungen oder Gutschriften) zur bereits vorgeschriebenen Jahresgrundsteuer.

Seitens der Gemeinden (Magistrate) kann die Grundsteuer nur nach erfolgter Bewertung durch das Finanzamt vorgeschrieben werden. Sobald die Fachabteilung für Steuerangelegenheiten einen Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt erhält, wird aufgrund des Messbetrages die Grundsteuer neu berechnet und dem Abgabepflichtigen mittels Bescheid zur Kenntnis gebracht. Nachzahlungsbeträge bzw. daraus entstandene Guthaben werden bei der nächsten quartalsweisen Lastschriftanzeige vorgeschrieben (siehe Beilage 1 und 2)

Die Gemeinden haben keinerlei Einfluss auf die Bewertung, weder betragsmäßig noch zeitlich. Es ist daher so, dass fast alle Bewertungen einen längeren Zeitraum (ist gleich einige Jahre) zurück beinhalten, sodass dadurch Nachzahlungsbeträge für mehrere Jahre vorzuschreiben sind. Dies ist seit 1945 gängige Praxis seitens der Finanzämter.

Zu Pkt. 3

Die Vorschreibung von Nachzahlungsbeträgen für mehrere Jahre ist, wie oben dargestellt, von den übermittelten Finanzamtsbescheiden abhängig und liegt daher nicht im Wirkungsbereich der Gemeinden. Die Zahlungsfrist von 4 Wochen ist gesetzlich geregelt.

Zu Pkt. 4

Zinsverluste sind möglich.

Zu Pkt. 5

Derartige Fälle sind der FA. f. Steuerangelegenheiten nicht bekannt.

Zu Pkt. 3) MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

Girl`s Day 2010

Neun Mädchen haben heuer beim Girl`s Day im Magistrat und in den Städtischen Betrieben mitgemacht. Die Teilnehmerinnen sind an den Arbeitsplätzen von Fachleuten über den je-

weiligen Beruf informiert worden. Sie hatten auch die Möglichkeit, praktische Arbeiten durchzuführen. Zweck des Girl's Day ist es, bei Mädchen Interesse für technische Berufe zu wecken und Unternehmen auf das Potenzial der Mädchen aufmerksam zu machen. Steyr hat sich heuer zum sechsten Mal in Folge an der Aktion beteiligt. Insgesamt waren in diesen sechs Jahren 76 Mädchen beim Girl's Day im Magistrat und in den Städtischen Betrieben dabei.

500 Freiwillige bei „Steyr putzt“

Am 17. April 2010 fand wieder die Reinigungsaktion „Steyr putzt“ statt. 23 Organisationen und Vereine sowie zahlreiche Privatpersonen – insgesamt etwa 500 Freiwillige – nahmen an der diesjährigen Putz-Aktion im Steyrer Stadtgebiet teil und sammelten ein, was achtlos weggeworfen wurde: 17 Kubikmeter Müll. Eine 4-köpfige Familie braucht 3,5 Jahre, damit diese Abfallmenge zusammenkommt.

KINA-Cocktail soll Gäste nach Steyr locken

Steyr positioniert sich im Tourismus neu. Dabei haben Tourismus- und Werbeexperten ein neues Produkt geschaffen: den KINA-Cocktail. Bei dieser Kreation handelt es sich allerdings nicht um ein exotisches Getränk sondern um ein nachhaltiges Tourismus-Konzept für Steyr. KINA besteht aus den Anfangsbuchstaben für Kultur, Industrie, Natur und Architektur. Dieser Mix ist laut Experten perfekt für ein großes Zielpublikum, das im Urlaub Gesundheit, Genuss und Entspannung sucht.

Tourismus hat noch Potenzial in Steyr. Die Zahl der Arbeitsplätze in der Industrie werden wir nicht mehr stark steigern können, beim Tourismus ist aber noch was drinnen.

Die Hintergrund-Idee für den KINA-Cocktail: Bisher war Steyr Christkindlstadt. Diese Bezeichnung reicht nicht mehr aus. Speziell die stadtnahe Natur und die einzigartige Architektur werden in das Angebot einbezogen. Der neue touristische Markenname für Steyr Stadt lautet nun „Steyr am Nationalpark, natürlich romantisch“. Bis März 2011 wird ein umsetzbares Konzept erstellt. Geplant sind unter anderem eine Wasser-Erlebnisswelt, ein Nationalpark-Besucherzentrum in Steyr und Erholungsgebiete in der Innenstadt.

Das wirtschaftliche Ziel: bis 2013 soll die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Steyrer Gäste um drei Tage verlängert werden.

Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage:

Die Arbeitslosenquote im März 2010 betrug 8,1 % und ist im Vergleich zum Vormonat 1,8 % niedriger. Gegenüber dem Vergleichsmonat im Vorjahr erhöhte sie sich um 0,1 %. Die Gesamtsumme der vorgemerkten Arbeitslosen betrug im März 2010 3.162 Personen. Diese verringerte sich gegenüber dem Vormonat um 17,5 % (d.s. 670 Personen) und auch gegenüber dem Vorjahr verringerte sie sich um 3,2 % (d.s. 104 Personen).

Im März 2010 sind 426 offene Stellen gemeldet, das sind im Vergleich zum Vormonat um 34 Stellen mehr und auch gegenüber dem Vorjahr um 93 Stellen mehr.

Zu Pkt. 4) AKTUELLE STUNDE

Die Fraktion Wahlbündnis ÖVP-Bürgerforum Steyr ersuchte um Abhaltung einer „Aktuellen Stunde“ zum Thema „Fortbestand Kinozentrum Cityplexxx Steyr“.

Der Bürgermeister ersuchte Herrn Stadtrat Markus Spöck, das Thema näher auszuführen.

Jede Fraktion und auch der zuständige stadträtliche Referent hatten die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Diskussionsbeiträge von:

*Stadtrat Markus Spöck
Gemeinderat Roman Eichhübl
Gemeinderat Kurt Apfelthaler
Vizebürgermeister Gerhard Bremm
Bürgermeister Gerald Hackl*

BERICHTERSTATTER BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:

1) Gem-159/09 Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steyr; entgeltliche Einsatzleistungen und entgeltliche Bereitstellung von Geräten; Tarifordnung 2010.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Liegenschaftsverwaltung vom 26.04.2010 wurde die Feuerwehr-Tarifordnung 2010 entsprechend der Beilage geändert.

Die neue Tarifordnung ist im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

FEUERWEHR – TARIFORDNUNG 2010

§ 1

Begriffsbestimmungen über die Einsetzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steyr, Entgeltspflicht und Gegenstand der Entgelte:

1. Einsätze, die die Feuerwehr aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen durchführen muss, sind entgeltfrei. Diese Einsätze sind im Wesentlichen die Brandbekämpfung, die Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen, die Menschenrettung, die Tierbergung, die Behebung von Verkehrsstörungen und allfällige Hilfeleistungen im Stadtgebiet bei Gefahr im Verzug.
2. Einsätze hingegen, für welche keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung bestehen (Sondereinsätze), also Dienst- und Sachleistungen, die durch wen immer innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steyr in Anspruch genommen werden, sind Einhebungen der nachstehend angeführten Entgelte durchzuführen.

§ 2

1. Organe der Feuerwehr sind verpflichtet, bei der Durchführung von entgeltpflichtigen Einsätzen Stundenentgelte bzw. Tagesentgelte und das Mannschaftsentgelt einzuheben.
2. Das Stundenentgelt bzw. Tagesentgelt wird eingehoben bei Beistellung von Fahrzeugen,

Pumpen und Geräten. Die der Verrechnung zugrunde zu legende Einsatzdauer beginnt mit dem Ausrücken und endet mit dem Einrücken. Ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen. Zeitaufwände zur Behebung von Mängeln an eigenen Fahrzeugen und Geräten sind jedoch in Abzug zu bringen.

3. Das Mannschaftsentgelt wird pro Mann und die erste Stunde jeweils voll verrechnet. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit der halben Stundengebühr, darüber hinaus mit der vollen Stundengebühr in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehende § 3 neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde nach dem Tagessatz verrechnet.
4. Bei Verbrauchsmaterial (Reinigungs-, Ölbinde-, Schaummittel, Löschpulver, Atemschutzmaterial etc.) werden die Kosten der Wiederbeschaffung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Tagespreise verrechnet.
5. Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen (Einsätzen mit gefährlichen Stoffen - bei technischem Einsatz Schmutzanfall), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch oder wirtschaftlich unmöglich, ist der Wiederbeschaffungswert zu verrechnen.
6. Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der O.ö. Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladepplan entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial.

§ 3 Höhe der Entgelte

A) Mannschaft

Pos.	Gegenstand	Entgelt in EURO
1	Einsatz pro Mann und Stunde	20,00
2	Bereitschaftsgebühr (Techn. Dienst-Bereitschaft) pro Person und Dienst	50,00
3	Besuch von Tagungen, Schulungen, Lehrgänge und ähnlichem pro Person und Tag	27,00
4.0.	Brandsicherheitswache bei Theaterdienst pro Mann und Dienst	30,00
4.1.	Brandsicherheitswache bei Zirkus, div. Veranstaltungen (Clubbing, Raverparty) pro Person und Stunde	20,00
5	Bei Messeveranstaltungen - Pauschalgebühr pro Person und 12 Stunden	93,00
6	Gebühr für die Teilnahme eines Feuerwehr- organes bei feuerpolizeilicher Überprüfung pro Person und Stunde	24,00
7	Sachverständigentätigkeit - z.B. Bau- bzw. Gewerbe- verhandlungen pro Person und ½ Stunde	18,00

Anmerkung:

Die Einhebung der Mannschaftsgebühr entfällt bei Dienstverrichtung oder Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr für ihre eigenen Angehörigen als Kameradschaftsdienst, wenn seitens der zum Einsatz gelangenden Feuerwehrmannschaften keine Gebühr verrechnet und an dieselben gezahlt wird.

Die Sachleistungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind denselben nur zur Hälfte zu verrechnen.

B) Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	je Stunde in €	Entgelt in EURO ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
8	Unter 1,5 t Gesamtgewicht	22,00	110,00
9	Über 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	43,00	215,00
10.0	Über 3,5 t Gesamtgewicht	62,00	310,00
10.1	Tanklöschfahrzeug TLF, SLF	73,00	365,00
10.2	Rüstlöschfahrzeug RLF	94,00	470,00
11.0	SONDERFAHRZEUGE		
11.1	Gefahrengutfahrzeug bzw. Gefahrengut-container	187,00	---
11.2	Öleinsatzfahrzeug, WLA-ÖL mit WLF	85,00	425,00
11.3	Atemschutzfahrzeug	158,00	790,00
11.4	Universallöschfahrzeug	136,00	680,00
12	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K)	125,00	625,00
13	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	210,00	---
14	Drehleiter, Gelenkbühne, Hubsteiger u.ä. DL 30	165,00	---
15.0	ANHÄNGER		
15.1.	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	11,00	---
15.2	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	35,00	---
15.3	Anhänger bis 8.000 kg Nutzlast	50,00	---

C) Abspumpgeräte, Maschinen und andere Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	je Stunde in €	Entgelt in EURO ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
16	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif K), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer	14,00	70,00
17	Hochleistungslüfter - Turboventilator, Tauchpumpe unter 1.000 l/min, Wassersauger, Außenbordmotor bis 15 kW(20 PS), Motorkettensäge, Benzinmotor-Trennschleifer, Öl-Umfüllpumpe, Leichtschäumgerät, Hochdruckreiniger	20,00	100,00
18	Tauchpumpe von 1.000 l/min bis 2.000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 bis 40 PS), Abspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1.000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA	26,00	130,00
19	Tauchpumpe über 2.000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Abspumpaggregat und	35,00	175,00

	Tragkraftspritze über 1.000 l/min, Stromerzeuger von 5 kVA bis 10 kVA		
20	Stromerzeuger von 10 kVA bis 20 kVA	43,00	215,00
21	Stromerzeuger über 20 kVA und Pumpen über (Tauchpumpen o. Auspump-aggregate) über 5.000 l/min	51,00	255,00

D) Leitern, Schläuche

Pos.	Gegenstand	je Stunde in €	Entgelt in EURO ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
22	Tragbare Schiebeleiter, Strickleiter	7,00	35,00
23	Bock-, Hakenleiter, Steckleiterteil	---	6,00
24	Druck- und Saugschläuche C, B, A wie H-Druckschlauch	---	11,00

E) Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	je Stunde in €	Entgelt in EURO ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
25.0	Füllen einer Pressluftflasche bzw. Sauerstoffflasche		
25.1	0,4 bis 0,6 l/200 bar	1,50	---
25.2	1 bis 2 l/200 bar	2,50	---
25.3	4 l/200 bar	3,00	---
25.4	7 l/200 bar	5,50	---
25.5	10 l/200 bar	7,00	---
25.6	12 l/200 bar	8,00	---
25.7	15 l/200 bar	9,00	---
25.8	6-7 l/300 bar	8,00	---
26	Atemmaske (Filter nach Tarif J), Maske ohne Reinigung	---	11,00
27	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft) Flaschenfüllung laut Pos. 25	19,00	95,00

Anmerkung:

Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungspersonal ist grundsätzlich verboten. Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.

F) Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	je Stunde in €	Entgelt in EURO ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
28	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine	---	4,00
29	Arbeitsboot	43,00	215,00
30	Motorzille	26,00	130,00
31	K-Boot	43,00	215,00
32	Motorboot	41,00	201,00
33	Schlauchboot mit Motor	26,00	130,00
34	Schlauchboot ohne Motor	10,00	50,00

35	Rettungsweste	5,00	25,00
36	Wathose	---	20,00
37	Zille (Holz), komplett (ohne Motor)	9,00	45,00

Anmerkung:

Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungspersonal (Schiffsführer). Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.

G) Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	je Stunde in €	Entgelt in EURO ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
38	Abdeckplanen 4 x 6 m, 0,5 mm	---	20,00
39	Auffangbehälter - 3.000 l, faltbar mit Gerüst	24,00	120,00
40	Auffangbehälter - 1.000 l	9,00	45,00
41	Auffangbehälter - 2.000 l	17,00	85,00
42	Auffangbehälter - 5.000 l (Kunststoff)	24,00	120,00
43	Explosimeter, Gasspührgerät	---	34,00
44	Ölfass bis 200 l	4,00	20,00
45	Auffangrinne, Edelstahl, 40 x 40	6,00	30,00
46	B-Druckschläuche 20 m, antistatisch C-Druckschläuche 15 m, antistatisch	---	16,00
47	Dichtkissen	34,00	170,00
48	Fasspumpe Flux, expl.- geschützt mit Zubehör	24,00	120,00
49	Handmembranpumpe – Edelstahl	15,00	75,00
50	Kunststoffwanne 50 l	4,50	23,00
51	Kunststoffwanne 220 l	8,00	40,00
52	Ölsperre - je 10 lfm	---	100,00
53	Öl-Wasser-Sauger samt Zubehör	25,00	125,00
54	Saug- und Druckschläuche DN 50, 10m	---	16,00
55	Saug- und Druckschläuche DN 32, 10m	---	30,00
56	Säure-Tauchpumpe EEx, 380 V mit Motor- Schutz	39,00	195,00
57	Schlauchquetschpumpe, EEx, Umfüllpumpe	39,00	195,00
58	Pauschale für alle übrigen Messgeräte	14,00	70,00

H) Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand		Entgelt in EURO
59	Fehl- oder Täuschungsalarme durch Brandmeldeanlagen	Pauschale	400,00
60	Anschluss für Brandmeldeteilnehmer je Anschluss und Monat	Pauschale	51,00

I) pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand		Entgelt in EURO
61	BSW bei Ausstellungen, Pauschalgebühr für TLF für 12 Std.	je Fall	145,00
62	BSW bei Zirkusveranstaltungen, Pauschalge- bühr für TLF, je Vorstellung	je Fall	72,00
63	Wassertransport, nur Tanklöschfahrzeug mit	je Fall	43,00

Fahrer (Pauschale) je Fahrt			
64	Personenbefreiung aus Aufzügen max. 30 min., darüber hinaus Tarifordnung – Aufzugsöffnung (ausgenommen Fälle nach § 1)	je Fall	150,00 bzw. nach Aufwand
65	Abschleppen/Anschleppen eines Kraftfahrzeuges (Freimachen eines Verkehrsweges gem. § 89 a StVO 1960)	je Fall	nach Aufwand
66	Reinigungsarbeiten nach Hochwasser in Gebäuden ohne Hochwasser-Schutzmaßnahmen Pauschalgebühr pro Adresse		150,00

J) Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	Entgelt in EURO
66	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, usw.)	Erfolgt zu den Tagespreisen
67	Pölmaterial (z.B. Gerüstklammern, Holz jeder Art)	Erfolgt zu den Tagespreisen
68	Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)	Erfolgt zu den Tagespreisen
69	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial, Schaummittel, Trennscheiben usw.)	Erfolgt zu den Tagespreisen
70	Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen (Einsätzen mit gefährlichen Stoffen - bei technischem Einsatz - Schmutz-anfall) usw.	Erfolgt zu den Tagespreisen

§ 4

Erläuterungen

1. Die Gebührenermittlung erfolgt für Einsätze innerhalb des Stadtgebietes in derselben Weise wie für Einsätze außerhalb des Stadtgebietes.
2. Bei allen Einsätzen ist stets die Mannschaftsgebühr und die Stundengebühr zu verrechnen.
3. Kommen Geräte zum Einsatz, welche auf einem Fahrzeug verladen sind, so ist für diese keine besondere Gebühr einzuheben. Eine Ausnahme bilden Pumpen. Beim Einsatz von Pumpen aller Art ist während der Dauer des Pumpens an Stelle des Stundenentgeltes des Fahrzeuges das Stundenentgelt für Pumpen in Rechnung zu bringen.
4. Für nicht in der Tarifordnung angeführten Dienst- und Sachleistungen, ist unter sinnvoller Anwendung vergleichbarer Positionen, ein angemessenes Entgelt einzuheben.
5. Für Brandwachen auf Märkten, Messen, Ausstellungen und dergleichen werden - sofern keine Sachleistungen anfallen - nur die Mannschaftsentgelte verrechnet.
6. Für die Dauer- und Sonderleistungen können Pauschalbeträge vereinbart werden.

7. Die tarifmäßigen Entgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der betreffende Einsatz ohne Erfolg geblieben ist.
8. Die Entgelte sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrer Vorschreibung zu entrichten. Werden die Entgelte nicht innerhalb der festgesetzten Zeit zur Einzahlung gebracht, so werden Verzugszinsen und Mahngebühren in der im allgemeinen Wirtschaftsleben gültigen Höhe hinzugerechnet.
9. Fahrzeuge und Geräte dürfen aus Unfallverhütungsgründen nur mit dem gliederungsmäßig vorgesehenen Personal eingesetzt werden.
10. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steyr haftet nicht für Unfälle von Personen oder für die Beschädigung von Sachen, die im Zusammenhang mit der Dienst- oder Sachleistung der Feuerwehr entstehen, sofern diese bei den Einsatzarbeiten unvermeidbar oder unvorhergesehen eintreten. Hievon ist jeweils die betroffene Partei verbindlich in Kenntnis zu setzen.

§ 5

In dem nach dieser Tarifordnung ermittelten Entgelt ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl.Nr. 663/94, in der jeweils geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 6

Diese Tarifordnung wird mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Steyr wirksam.

Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Tarif- und Gebührenbestimmungen für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steyr, insbesondere die Feuerwehr-Tarifordnung des Magistrates der Stadt Steyr, Gem – 26/2005, beschlossen in den Sitzungen des Stadtsenates vom 28.04.2005 und des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 12.05.2005, ihre Gültigkeit.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GERHARD BREMM:

2) Fin-254/07

Landes- Sportkegel- und Bowlingverband OÖ. – Erneuerung der Sportkegelanlage und Sanierung des Gebäudes Kematmüllerstraße 1 b.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung Schule und Sport vom 26. März 2010 wurde dem Landes Sportkegel- und Bowlingverband OÖ für die Erneuerung der Sportkegelanlage und Sanierung des Gebäudes Kematmüllerstraße 1 b eine außerordentliche, nicht rückzahlbare Subvention in der Höhe von € 80.000,00 gewährt, die sich wie folgt aufteilt:

Budgetjahr 2010	€ 27.000,--
Budgetjahr 2011	€ 27.000,--
Budgetjahr 2012	€ 26.000,--

Der Antrag wurde an den Finanz- Rechts- und Wirtschaftsausschuss weitergeleitet und damit zurückgestellt.

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Liegenschaftsverwaltung vom 30. März 2010 werden die durchgeführten Nachverhandlungen mit der Energie AG zur Kenntnis genommen und beigeschlossener Stromliefervertrag mit der Energie AG für den Zeitraum von 1. April 2010 bis 31. Dezember 2012 genehmigt.

Wegen Dringlichkeit wurde gem. § 47 Abs. 5 StS 1992 der Magistrat der Stadt Steyr zum sofortigen Vollzug dieses Beschlusses ermächtigt.

Diskussionsbeiträge von:

Gemeinderat Roman Eichhübl

Stadtrat Markus Spöck

Gemeinderat Kurt Apfelthaler

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** zurückgestellt.

5) GHJ2-15/10 Sanierung von zwei Damen-WC-Anlagen HS Promenade.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der FA für Liegenschaftsverwaltung vom 07.04.2010 wurde den Auftragsvergaben für die Sanierung von zwei Damen WC Anlagen in der Hauptschule Promenade, Promenade 16, an die

Fa. Klausriegler, Steyr – Installationsarbeiten (€ 25.659,56 inkl. USt.)

Fa. Schoiswohl, Steyr – Baumeisterarbeiten (€ 18.744,88 inkl. USt.)

Fa. Leutgeb, Steyr – Fliesenlegerarbeiten (€ 7.899,96 inkl. USt.) zugestimmt.

Zur finanziellen Bedeckung der Durchführung dieser Maßnahmen wurde der Mittelfreigabe von € 52.300,00 inkl. USt. (zweiundfünfzigtausenddreihundert) bei der VA-Stelle 5/212000/010000 (Hauptschulen Gebäude) zugestimmt.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

6) GHJ2-9/10 Sanierung des Turnsaales HS Ennsleite.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der FA für Liegenschaftsverwaltung vom 08.04.2010 wurde der Auftragsvergabe für die Sanierung des Turnsaales der Hauptschule Ennsleite, Glöckelstraße 4-6, an die Fa. SCHWEIGER-SPORT, Wartberg – Sanierung Turnsaal (€ 118.509,83 inkl. USt.) zugestimmt.

Zur finanziellen Bedeckung der Durchführung dieser Maßnahme wurde der Mittelfreigabe von € 118.500,00 inkl. USt. (einhundertachtzehntausendfünfhundert) bei der VA-Stelle 5/212000/010000 (Hauptschulen Gebäude) zugestimmt.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

7) GHJ2-1/09

Zweite Etappe Vollwärmeschutz und Erneuerung der Fenster Volksschule Ennsleite.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der FA für Liegenschaftsverwaltung vom 06.04.2010 wurde den Auftragsvergaben für die zweite Etappe des Fenstertausches und des Vollwärmeschutzes der Volksschule Ennsleite, Glöckelstraße 4-6, an die

Fa. Hofmann, Haslach – Vollwärmeschutz (€ 101.045,75 inkl. USt.)
Fa. Gaulhofer, Pichl/Wels – Erneuerung der Fenster (€ 61.522,94 inkl. USt.)
Fa. Leyrer & Graf, Linz – Baumeisterarbeiten (€ 12.832,92 inkl. USt.)
Fa. Federer, Ramingdorf – Erneuerung der Eingangsportale (€ 12.763,87 inkl. USt.)
Fa. META TEC, Ternberg – Absturzsicherungen (€ 9.299,96 inkl. USt.)
Fa. Klotzner, Linz – Außenjalousien (€ 7.993,32 inkl. USt.)
Fa. Seywaltner, Steyr – Malerausesserungsarbeiten (€ 4.049,95 inkl. USt.)
zugestimmt.

Zur finanziellen Bedeckung der Durchführung dieser Maßnahmen wurde der Mittelfreigabe von € 209.500,00 inkl. USt. (zweihundertneuntausendfünfhundert) bei der VA-Stelle 5/211000/010000 (Volksschulen Gebäude) zugestimmt.

Zur Finanzierung dieser Ausgabe ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 60.000,00 notwendig, die hiermit grundsätzlich genehmigt wurde. Über den Darlehensgeber und die Darlehenskonditionen wird auf Basis einer vom Geschäftsbereich für Finanzen durchzuführende Ausschreibung noch ein gesonderter Beschluss herbeigeführt.

Diskussionsbeiträge von:

Gemeinderat Kurt Apfelthaler

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

8) GHJ2-18/10

Ankauf von Schulmobiliar für die Volksschule Resthof.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der FA für Liegenschaftsverwaltung vom 9. April 2010 wurde der Auftragsvergabe an die Firmen

1. Mayr-Schulgestühl € 64.627,61
2. Furthner-Tafeln € 10.023,60
zugestimmt.

Zum genannten Zweck werden Mittel im Ausmaß von € 74.700,00 inkl. USt bei der VA-Stelle 5/211000/043000 VS Betriebsausstattung freigegeben.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

hensgeber und die Darlehenskonditionen wird auf Basis einer vom Geschäftsbereich für Finanzen durchzuführenden Ausschreibung noch ein gesonderter Beschluss herbeigeführt.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

**12) BauStr-3/05 Straßensanierungen Münchenholz; Wagnerstraße, Klarstraße
Leharstraße; Ausfinanzierung.**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes des GB III/FA Tiefbau vom 12. April 2010 wurde der Firma Lang u. Menhofer BauGmbH, Wolfenstraße 17 b, 4400 Steyr, die Auftragsweiterung zur Finanzierung der Sanierung der Kreuzungsbereiche Wagnerstraße – Prinzstraße – Sebekstraße und Wagnerstraße – Schuhmeierstraße – Prinzstraße und die Belagserrichtung in der Leharstraße in Höhe von € 123.000,- inkl. MWSt. vergeben.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von € 123.000,- inkl. MWSt. werden bei VSt 5/612000/002000 „Gemeindestraßen – Straßenbau – diverse Sanierungen 2010“ freigegeben.

Zur Finanzierung dieser Ausgaben ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von EUR 123.000,- inkl. MWST notwendig, die hiermit grundsätzlich genehmigt wurde. Über den Darlehensgeber und die Darlehenskonditionen wird auf Basis einer vom Geschäftsbereich für Finanzen durchzuführenden Ausschreibung noch ein gesonderter Beschluss herbeigeführt.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

BERICHTERSTATTERIN STADTRÄTIN INGRID WEIXLBERGER:

13) Fin-32/10 OÖ. Hilfswerk–Tageszentrum Ennsleite; Subventionsansuchen für das Jahr 2010.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Sozial-, Senioren- und Familienservices vom 10. März 2010 wurde dem OÖ. Hilfswerk, Dametzstraße 6, 4020 Linz für den laufenden Betrieb des Tageszentrums Ennsleite im Jahr 2010 eine einmalige, außerordentliche Subvention in Höhe von € 72.700,- (Euro zweiundsiebzigtausendsiebenhundert) gewährt.

Die Auszahlung soll in 2 Teilbeträgen zu je € 36.350,- (1. Teilzahlung im Mai 2010, 2. Teilzahlung im November 2010) erfolgen.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden bei der VSt. 1/424000/757100 V05/10 freigegeben.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

**14) Fin-2/10 Volkshilfe Steyr – Tageszentrum „Lichtblick“ Münchenholz;
Subventionsansuchen für den laufenden Betrieb 2010.**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Sozial-, Senioren- und Familienservices vom 10. März 2010 wurde der Volkshilfe Steyr, Leharstraße 24, für den laufenden Betrieb des Tageszentrums „Lichtblick“ im Jahr 2010 eine einmalige, außerordentliche Subvention in Höhe von € 79.000,-- (Euro neunundsiebzigttausend) gewährt.

Die Auszahlung soll in zwei Teilbeträgen in Höhe von je € 39.500,-- (1. Teilzahlung im Mai 2010, 2. Teilzahlung im November 2010) erfolgen.

Die hierfür erforderlichen Mittel wurden bei der VASt. 1/424000/757100 V4/10 freigegeben.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

15) Fin-15/10

Abschluss eines Vertragsnachtrages mit der Österreichischen Provinz der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul über die Führung des Hortes St. Anna im Schuljahr 2009/10.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Privatrechtsangelegenheiten vom 15.03.2010 wurde dem Abschluss eines Nachtrages zur bisher gültigen Subventionsvereinbarung mit den Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul über die Subventionierung des Hortes St. Anna entsprechend zugestimmt.

Zur Bezahlung des vereinbarten Subventionsbetrages wurde bei der VA-Stelle 1/240000/757 000 (Kindergärten, laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbscharakter) ein Betrag von EUR 44.000,-- freigegeben.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

16) Präs-120/03

Frauenförderprogramm für den Magistrat der Stadt Steyr samt städtischen Betrieben und selbstständigen Einrichtungen.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat hat aufgrund des Amtsberichtes des Vorsitzenden der Gleichbehandlungskommission, Herrn Mag. Dr. Augustin Zineder, vom 15. April 2010 das beigeschlossene Frauenförderprogramm des Magistrates der Stadt Steyr beschlossen.

Diskussionsbeiträge von:

*Gemeinderätin Michaela Greinöcker
Gemeinderätin MMag. Michaela Frech
Gemeinderätin Mag. Elisabeth Gruber
Gemeinderätin Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner
Stadtrat Wilhelm Hauser
Gemeinderat Mag. Reinhard Kaufmann
Gemeinderätin MMag. Michaela Frech*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde wie folgt **angenommen**.

Anwesende Gemeinderäte: **36**

DER VORSITZENDE:

Bürgermeister Gerald Hackl e.h.

DIE PROTOKOLLFÜHRER:

AR Thomas Schwingshackl e.h.

Michaela Minixhofer e.h.

Brigitte Schwarz e.h.

DIE PROTOKOLLPRÜFER:

GR Mag. Gerhard Klausberger e.h.

GR Ing. Kurt Lindlgruber e.h.

